

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1965	Nummer 48
---------------------	--	------------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 3. 1965	Bek. — Bundestagswahl 1965; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	470
20. 4. 1965	RdErl. — Bundestagswahl 1965; hier: Vorbereitung und Durchführung	477
	Landeswahlleiter	
17. 4. 1965	Bek. — Bundestagswahl 1965; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	486

II.

Innenminister

Bundestagswahl 1965;

hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1965 — I B 1/20 — 15.65.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65), und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113; SGV. NW. 1113) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	(53)	a) Dr. Kurze, Anton b) Wertz, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen Stadtverwaltung Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer, Stadt Aachen Stadtverwaltung
2	Aachen-Land	(54)	a) Dr. Korn, Otto b) Maaßen, Walter	Oberkreisdirektor, Landkreis Aachen Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Aachen Kreisverwaltung
3	Geilenkirchen-Heinsberg	(55)	a) Dr. Kohlschütter, Richard b) Dr. Esser, Theodor	Oberkreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen Kreisverwaltung Kreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen Kreisverwaltung
4	Düren	(56)	a) Roßbroich, Arnold b) Dr. Dünschede, Elmar	Kreisdirektor, Landkreis Düren Kreisverwaltung Kreisoberrechtsrat, Landkreis Düren Kreisverwaltung
5	Bergheim	(57)	a) Dr. Gottstein, Manfred b) Disse, Bernhard	Oberkreisdirektor, Landkreis Bergheim Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Euskirchen Kreisverwaltung
6	Köln-Land	(58)	a) Dr. Gierden, Karlheinz b) Dr. von Dewitz, Viktor	Oberkreisdirektor, Landkreis Köln Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Köln Kreisverwaltung
7	Köln I Köln II Köln III Köln IV	(59) (60) (61) (62)	a) Dr. Adenauer, Max b) Ortmann, Peter-Paul	Oberstadtdirektor, Stadt Köln Stadtverwaltung Beigeordneter, Stadt Köln Stadtverwaltung
8	Bonn	(63)	a) Dr. Hesse, Wolfgang b) Hüwel, Alfred	Oberstadtdirektor, Stadt Bonn Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Bonn Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
9	Siegburg I — Bonn-Land	(64)	a) Kieras, Paul b) Bestgen, Norbert	Oberkreisdirektor, Siegburg in Siegburg Kreisverwaltung Kreisdirektor, Siegburg in Siegburg Kreisverwaltung
10	Oberbergischer Kreis — Siegburg II	(65)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm b) Hammeran, Walter	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach Kreisverwaltung Kreisoberrechtsrat, Oberbergischer Kreis in Gummersbach Kreisverwaltung
11	Rheinisch-Bergischer Kreis	(66)	a) Dr. Hagemann, Walther b) Dr. Scholtissek, Walter	Oberkreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach Kreisverwaltung Kreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach Kreisverwaltung
12	Leverkusen-Opladen	(67)	a) Dr. Türke, Joachim b) Mergler, Otto	Stadtdirektor, Stadt Leverkusen Stadtverwaltung Kreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen Kreisverwaltung
13	Remscheid	(68)	a) Dr. Krug, Hans Günter b) Ellerbrake, Wilhelm	Stadtdirektor, Stadt Remscheid Stadtverwaltung Städtischer Rechtsrat, Stadt Remscheid Stadtverwaltung
14	Wuppertal I Wuppertal II	(69) (70)	a) Stelly, Werner b) Goeke, Willi	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Wuppertal Stadtverwaltung
15	Solingen	(71)	a) Dr. Fischer, Karl-Willi b) Dr. Pliester, Emil	Oberstadtdirektor, Stadt Solingen Stadtverwaltung Beigeordneter, Stadt Solingen Stadtverwaltung
16	Düsseldorf-Mettmann I Düsseldorf-Mettmann II	(72) (73)	a) Nothnick, Günther b) Vaßen, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann Kreisverwaltung
17	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III	(74) (75) (76)	a) Just, Gilbert b) Dr. Landwers, Hans Edmund	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf Stadtverwaltung Beigeordneter, Stadt Düsseldorf Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
18	Neuß—Grevenbroich I	(77)	a) Dr. Edelmann, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich Kreisverwaltung
			b) Dr. Kuhnt, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Neuß Stadtverwaltung
19	Rheydt—Grevenbroich II	(78)	a) Dr. Orth, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Rheydt Stadtverwaltung
			b) Dr. Edelmann, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich Kreisverwaltung
20	Mönchengladbach	(79)	a) Dr. Elbers, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Mönchengladbach Stadtverwaltung
			b) Dr. Diekamp, Busso	Stadtdirektor, Stadt Mönchengladbach Stadtverwaltung
21	Krefeld	(80)	a) Dr. Steffens, Hermann	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld Stadtverwaltung
			b) Sprengmann, Günther	Stadtdirektor, Stadt Krefeld Stadtverwaltung
22	Kempen—Krefeld	(81)	a) Müller, Rudolf	Oberkreisdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen Kreisverwaltung
			b) Kienitz, Udo	Kreisrechtsdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen Kreisverwaltung
23	Moers	(82)	a) Hübner, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Moers Kreisverwaltung
			b) Kardinal, Heinz	Kreisdirektor, Landkreis Moers Kreisverwaltung
24	Kleve	(83)	a) Smeets, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Kleve Kreisverwaltung
			b) Schmitz, Hermann-Josef	Kreisdirektor, Landkreis Kleve Kreisverwaltung
25	Dinslaken	(84)	a) Richter, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Dinslaken Kreisverwaltung
			b) Dr. Schreyer, Richard	Oberkreisdirektor, Landkreis Rees in Wesel Kreisverwaltung
26	Oberhausen	(85)	a) Dr. Peterssen, Werner	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen Stadtverwaltung
			b) Kuhnert, Hans	Stadtdirektor, Stadt Oberhausen Stadtverwaltung
27	Mülheim	(86)	a) Heiderhoff, Heinz	Oberstadtdirektor, Stadt Mülheim (Ruhr) Stadtverwaltung
			b) Niehoff, Wilhelm	Stadtdirektor Stadt Mülheim (Ruhr) Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
28	Essen I Essen II Essen III	(87) (88) (89)	a) Dr. Rewoldt, Karlheinz b) Spies, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Essen Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Essen Stadtverwaltung
29	Duisburg I Duisburg II	(90) (91)	a) Bothur, Gerhard b) Dr. Bardenheuer, Ernst	Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg Stadtverwaltung Beigeordneter, Stadt Duisburg Stadtverwaltung
30	Ahaus—Bocholt	(92)	a) Lengert, Alfons b) Dr. Schwack, Werner	Oberkreisdirektor, Landkreis Borken Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Borken Kreisverwaltung
31	Tecklenburg	(93)	a) Rinke, Werner b) Jacobi, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Tecklenburg Kreisverwaltung Kreisrechtsrat, Landkreis Tecklenburg Kreisverwaltung
32	Beckum—Warendorf	(94)	a) Dr. Löer, Willi b) Busse, Ludwig	Oberkreisdirektor, Landkreis Beckum Kreisverwaltung Kreisverwaltungsrat, Landkreis Beckum Kreisverwaltung
33	Münster	(95)	a) Neuhaus, Heinrich b) Dr. Kelm, Werner	Stadtrat, Stadt Münster Stadtverwaltung Stadtrat, Stadt Münster Stadtverwaltung
34	Steinfurt—Coesfeld	(96)	a) Böhmer, Leo b) Dr. Schmiese, Norbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt Kreisverwaltung
35	Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II	(97) (98)	a) Hülsmann, Hans b) Bill, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen Stadtverwaltung
36	Recklinghausen-Land	(99)	a) Dr. Lübbersmann, Wilhelm b) Sproedt, Hans-Günter	Oberkreisdirektor, Landkreis Recklinghausen Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Recklinghausen Kreisverwaltung
37	Recklinghausen-Stadt	(100)	a) Legeland, Josef b) Jaeger, Albert	Oberstadtdirektor, Stadt Recklinghausen Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Recklinghausen Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
38	Bottrop—Gladbeck	(101)	a) Gotthardt, Rudolf b) Pries, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Bottrop Stadtverwaltung Städtischer Oberrechtsrat, Stadt Bottrop Stadtverwaltung
39	Höxter	(102)	a) Buss, Eduard b) Große-Katthöfer, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Höxter Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Höxter Kreisverwaltung
40	Bielefeld-Land	(103)	a) Schütz, Helmut b) Kahler, Hans-Martin	Oberkreisdirektor, Landkreis Bielefeld Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Bielefeld Kreisverwaltung
41	Bielefeld-Stadt	(104)	a) Kuhn, Heinz-Robert b) Dr. Goeckler, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Bielefeld Stadtverwaltung
42	Detmold—Lippe	(105)	a) Lotz, Hilmar b) Kleinert, Klaus	Oberkreisdirektor, Landkreis Detmold Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Detmold Kreisverwaltung
43	Paderborn—Wiedenbrück	(106)	a) Scheele, Hans b) Waldemeyer, Willi	Oberkreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück Kreisverwaltung
44	Herford	(107)	a) Bantzer, Günther b) Kuhr, Wolfgang	Oberkreisdirektor, Landkreis Herford Kreisverwaltung Kreisassessor, Landkreis Herford Kreisverwaltung
45	Minden	(108)	a) Krampe, Arnold b) Klaffei, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Minden Kreisverwaltung Kreisdirektor, Landkreis Minden Kreisverwaltung
46	Lüdinghausen	(109)	a) Dr. Möcklinghoff, Egbert b) Niethe, Hans-Joachim	Oberkreisdirektor, Landkreis Lüdinghausen Kreisverwaltung Kreisoberamtmann, Landkreis Lüdinghausen Kreisverwaltung
47	Wanne-Eickel—Wattenscheid	(110)	a) Dr. Herzog, Paul b) Schneider, Reinhard	Oberstadtdirektor, Stadt Wattenscheid Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Wattenscheid Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
48	Herne—Castrop-Rauxel	(111)	a) Ostendorf, Edwin b) Grobe, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Herne Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Herne Stadtverwaltung
49	Ennepe-Ruhr-Kreis	(112)	a) Dr. Schulze, Paul b) Trachte, Walter	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm Kreisverwaltung Kreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm Kreisverwaltung
50	Hagen	(113)	a) Steinbeck, Günther b) Dr. Müller, Klaus	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Hagen Stadtverwaltung
51	Dortmund I Dortmund II Dortmund III	(114) (115) (116)	a) Dr. Kliemt, Walter b) Dr. Hillmann, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtverwaltung
52	Bochum Bochum—Witten	(117) (118)	a) Dr. Petschelt, Gerhard b) Dr. Schmitz, Alfred	Oberstadtdirektor, Stadt Bochum Stadtverwaltung Stadtdirektor, Stadt Bochum Stadtverwaltung
53	Iserlohn	(119)	a) Dr. Albath, Jürgen b) Wach, Herbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Iserlohn Kreisverwaltung Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn Stadtverwaltung
54	Lippstadt—Brilon	(120)	a) Dr. Schlarmann, Franz b) Dr. Müllmann, Adalbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Lippstadt Kreisverwaltung Oberkreisdirektor, Landkreis Brilon Kreisverwaltung
55	Olpe—Meschede	(121)	a) Zimmermann, August b) Hundt, Theo	Oberkreisdirektor, Landkreis Olpe Kreisverwaltung Kreisoberrechtsrat, Landkreis Olpe Kreisverwaltung
56	Arnsberg—Soest	(122)	a) Dr. Becker, Ernst b) Dr. Cronau, Günther	Oberkreisdirektor, Landkreis Arnsberg Kreisverwaltung Kreisoberrechtsrat, Landkreis Arnsberg Kreisverwaltung
57	Unna	(123)	a) Dr. Voit, Lothar b) Menke, Willy	Oberkreisdirektor, Landkreis Unna Kreisverwaltung Kreisoberrechtsrat, Landkreis Unna Kreisverwaltung
58	Altena—Lüdenscheid	(124)	a) Dr. Häusler, Johannes	Kreissyndikus, Landkreis Altena Kreisverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name und Vorname		Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
		a) des Kreiswahlleiters	b) des Stellvertreters	
			b) Schmidtman, Gerhard	Kreisassessor, Landkreis Altena Kreisverwaltung
59	Siegen—Wittgenstein	(125) a) Kuhbier, Heinz		Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen Kreisverwaltung
			b) Seibt, Kurt	Oberstadtdirektor, Stadt Siegen Stadtverwaltung

— MBl. NW. 1965 S. 470.

Bundestagswahl 1965; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1965 —
I B 1 20 — 15.65.10

Für die auf Sonntag, den 19. September 1965, festgesetzte Wahl zum Bundestag gelten

das Bundeswahlgesetz v. 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) — BWG —,

die Bundeswahlordnung v. 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) i. d. F. d. Bek. v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) — BWO —,

das Wahlprüfungsgesetz v. 12. März 1951 (BGBl. I S. 166) und

die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113 / SGV. NW. 1113) — Zuständigkeitsverordnung —.

Das Bundeswahlgesetz gilt für die Bundestagswahl 1965 in einer durch die Gesetze v. 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61) u. v. 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) geänderten Fassung. Die wesentlichen Änderungen sind in dem erstgenannten Gesetz enthalten. Es bestimmt in seiner neu gefaßten Anlage die nunmehr gültige Wahlkreiseinteilung, setzt im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Briefwahl die im Wahlvorschlagsverfahren maßgeblichen Fristen und Termine neu fest und hält ein neuartiges Verfahren für die vorgängige und zentrale Feststellung der Parteieigenschaft sog. neuer Parteien bereit, durch das unterschiedliche Entscheidungen einzelner Wahlorgane vermieden werden. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß auch die Vorschriften über den Mandatsverzicht und seine verbindliche Feststellung geändert worden sind. Das Gesetz v. 16. März 1965 enthält demgegenüber nur geringfügige Änderungen, die lediglich die Auswirkungen von Landesgrenzänderungen auf die Wahlkreiseinteilung und darüber hinaus die Abgrenzung eines außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegenen Wahlkreises betreffen.

Die Bundeswahlordnung ist mit Rücksicht auf die sich aus den Gesetzesänderungen ergebenden Folgerungen sowie auf Grund der Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1961 und der seitherigen Rechtsentwicklung in den Bundesländern durch Verordnung v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 229) abermals geändert worden. Wenngleich diese Änderungen sich sachlich in einem engen Rahmen halten, betreffen sie immerhin 23 Paragraphen und 10 Anlagen der Bundeswahlordnung. Außerdem ist eine neue Anlage zur Bundeswahlordnung (Merkblatt für die Briefwahl) eingeführt. Allen an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten bleibt es daher nicht erspart, sich erneut in die Materie einzuarbeiten. Die Änderungen sind, soweit erforderlich, in den folgenden Hinweisen im einzelnen erläutert; sie betreffen neben einer verhältnismäßig geringfügigen Fortentwicklung der Vorschriften über das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung, die Voraussetzungen der Wahlscheineinteilung und die Aushändigung von Wahlscheinen im wesentlichen das neue Verfahren für die Feststellung der Parteieigenschaft sog. neuer Parteien und das Verfahren bei der Auszählung der gültigen und ungültigen Stimmen.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1. Wahlkreiseinteilung

Die neue Bundestags-Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage des Gesetzes v. 14. Februar 1964 (BGBl. I S. 61). Der Neueinteilung ist bei ihrer erstmaligen Anwendung in der Wahlpraxis naturgemäß besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zur Erleichterung der hierbei erforderlichen organisatorischen

und sonstigen Maßnahmen habe ich den Regierungspräsidenten, den Landkreisen und den kreisfreien Städten je ein Stück einer Karte des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verwaltungsgrenzen zugeleitet, in die die neue Wahlkreiseinteilung eingezeichnet ist.

2. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

a) Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.

b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 25. 2. 1964 (GV. NW. S. 45) — SGV. NW. 2020 — GO — dem Gemeindefunktionär zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindefunktionär.

3. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt (§§ 12, 16 BWG)

a) Nach § 12 BWG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung richtet sich allein nach dem tatsächlichen Vorhandensein eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts. Die endgültige Unterbringung in einer Gemeinde ist nicht erforderlich. Sowjetzonenflüchtlinge erfüllen daher diese Voraussetzung für das aktive Wahlrecht auch dann, wenn sie noch nicht in einer bestimmten Gemeinde endgültig untergebracht sind.

Zum Wahlgebiet gehört gemäß § 2 Abs. 1 i. Verb. mit §§ 55 BWG auch das Land Berlin. Demgemäß ist — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — der Aufenthalt in Berlin dem Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet gleichwertig.

b) Nur ausnahmsweise sind auch Personen wahlberechtigt, die keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Hierzu wird auf § 12 Abs. 2 BWG und § 16 BWO verwiesen.

c) Die Voraussetzungen der Wahlbarkeit sind in § 16 BWG abschließend umschrieben. Danach ist — abweichend von den entsprechenden landeswahlrechtlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen — die Wahlbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt bleiben also für die Feststellung der Wahlbarkeit außer Betracht.

4. Mehriacher Wohnsitz (§ 15 Abs. 1 BWO)

Ein Wahlberechtigter, der an mehreren Orten des Wahlgebiets eine Wohnung unterhält, kann nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BWO). Die Begründung des Wahlrechts in einer anderen Wohngegend durch eine besondere wahlrechtliche Erklärung, wie sie noch in § 1 der Landeswahlordnung v. 15. März 1962 (GV. NW. S. 127 / SGV. NW. 1110) vorgesehen ist, kommt — wie neuerdings bei Kommunalwahlen — bei der Bundestagswahl nicht in Betracht.

Eine Ausnahme gilt für Wahlberechtigte mit mehrfachem Wohnsitz, die ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Für solche Wahlberechtigte ist in § 82 BWO bestimmt, daß ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nur davon abhängt, daß sie für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BWO), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Haupt- oder Nebenwohnung angemeldet sind.

5. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten (§§ 15, 16 BWO)

Nach § 15 BWO werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am Stichtag — d. i. der 35. Tag vor der Wahl, also der 15. August 1965 — für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind. Diese Regelung stimmt mit dem Verfahren überein, wie es in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen vorgeschrieben ist. Abweichend von der in Nordrhein-Westfalen bei Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung ist jedoch ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, von Amts wegen im Wählerverzeichnis zu streichen. Den aus dieser Streichung von Amts wegen sich ergebenden Gefahren für die Wahlberechtigung eines abgemeldeten Wahlberechtigten wird durch die Neufassung des § 15 Abs. 2 Satz 2 BWO dahingehend begegnet, daß Wahlberechtigte, die sich vor Beginn der Auslegungsfrist anmelden, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden. Für die selteneren Fälle, in denen Wahlberechtigte, die sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist abgemeldet haben, sich aber erst während der Auslegungsfrist anmelden, ist in der Neufassung des § 15 Abs. 2 Satz 3 eine dem bisherigen Verfahren entsprechende Neuregelung getroffen; sie sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden.

Die neuen Vorschriften müssen sorgfältig beachtet werden, wenn Wahlanfechtungen vermieden werden sollen. Einsprüche mit dem Ziele der Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollten in der in Betracht kommenden Fällen bereits bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

Ob es hierzu erforderlich ist, besondere Vordrucke und ein Verzeichnis der Abgrenzung der Wahlbezirke bei den Meldebehörden bereitzuhalten, muß der Entscheidung des Gemeindedirektors überlassen bleiben. Jedenfalls wird sorgfältig darauf zu achten sein, daß Wahlberechtigte, deren bereits eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden ist, sofort unterrichtet werden, falls sie von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BWO wegen Fortzugs im Wählerverzeichnis gestrichen werden. Dies gilt im besonderen für solche Gemeinden, in denen — was zu empfehlen ist — die Wahlbenachrichtigungen frühzeitig, in der Regel laufend nach dem Druck der Wählerverzeichnisse, versandt werden. Es empfiehlt sich, die im Wählerverzeichnis zu streichenden Wahlberechtigten sofort bei ihrer Abmeldung über die Streichung zu unterrichten. Das kann in der Weise geschehen, daß entsprechende Unterrichtsvermerke bei den Meldebehörden zur Ausgabe an die Wahlberechtigten bei deren Abmeldung bereitgehalten werden.

Die Neuregelung der Führung von Wählerverzeichnissen in Fällen von Abmeldungen nach dem Stichtag wird als abschließend gelten müssen. Dementsprechend kommt in Fällen von Abmeldungen nach Beginn der Auslegungsfrist eine Amtsstreichung (im Wege der Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten — § 20 Abs. 2 BWO —) ebensowenig in Betracht wie die Eintragung auf Einspruch am neuen Wohnort.

Zu beachten ist auch die mit der Stichtagsregelung zusammenhängende Bestimmung, daß die Gemeinden sich gegenseitig zu verständigen haben, wenn sich zwischen Stichtag und Auslegung eine Person abmeldet, die vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder deren Wahlrecht ruht (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BWO).

Der Stichtag bleibt naturgemäß in den besonderen Fällen außer Betracht, in denen ausnahmsweise die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt. Hierzu wird auf § 16 BWO verwiesen.

6. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 18 Abs. 2 BWG; §§ 22 — 25 BWO)

Nach § 18 Abs. 2 BWG erhält ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist. Der Wahlschein berechtigt, wie bisher und wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, sowohl zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises als auch zur Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 15 Abs. 3 BWG).

Hierzu ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 BWO, wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen, bestimmt, daß ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Diese — erfahrungsgemäß in der Praxis bedeutsamste — Voraussetzung der Wahlscheinerteilung deckt sich im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landeswahlrechts. Demgemäß werden, entsprechend der im Lande bisher geübten Praxis bei Erteilung von Wahlscheinen, die Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins wegen Abwesenheit am Wahltag nicht zu überspannen sein, zumal die bei früheren Wahlen gegen eine großzügige Erteilung von Wahlscheinen noch möglichen Bedenken weitgehend dadurch beseitigt sind, daß der Wahlschein nur zur Wahl im Wahlkreis berechtigt (§ 15 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 BWG).

Die Vorschriften für die Übergabe oder Versendung von Wahlscheinen entsprechen im wesentlichen dem auch in Nordrhein-Westfalen bei Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Recht. Danach darf der Wahlschein grundsätzlich nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Nach der Neufassung des § 25 Abs. 4 BWO ist es jetzt jedoch — abweichend von dem für Wahlen im Land geltenden Verfahren — zulässig, den Wahlschein auch an einen anderen als den Wahlberechtigten auszuhändigen, sofern die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Hierzu wird es in der Regel einer besonderen schriftlichen Vollmacht bedürfen, die nicht schon ohne weiteres dadurch als erteilt gelten kann, daß der Wahlberechtigte die betreffende Person gemäß § 24 Abs. 3 zur Antragstellung ermächtigt hat. Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde freigemacht werden. Hierzu ist in der Neufassung des § 25 Abs. 4 BWO die Versendung durch Luftpost vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. An diese Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Luftpost sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden, zumal die Abgrenzung des „außereuropäischen Gebiets“ im Einzelfall schwierig sein kann. Im Zweifelsfall sollte daher — im Interesse des Wahlberechtigten — dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden.

Mit dem Wahlschein sind, wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen, die bisher aus

amtlichem Stimmzettel.

amtlichem Wahlumschlag nach dem besonderen Muster der Anlage 4 a,

Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 b und amtlichem Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5 BWO

bestanden haben, zählt nunmehr auch das neu vorgeschriebene in der Form eines Übersendungs-schreibens gehaltene

Merkblatt nach dem Muster der Anlage 5 a BWO.

Diese Merkblätter werden gemäß § 87 Abs. 2 BWO vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreiswahlleitern zugewiesen, die sie mit den übrigen gemäß § 87 Abs. 1 BWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weiterleiten.

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 26 BWO ist auf Grund der Erfahrungen bei der vorangegangenen Bundestagswahl darauf hinzuweisen, daß sie nur gelten, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten ggf. nachträglich die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (§ 25 Abs. 3 Satz 2 BWO).

7. Parteien (§§ 19, 28 BWG; §§ 29, 29 a BWO)

Für die Wahlvorschläge von Parteien gelten, wie bisher, besondere Vorschriften (Unterzeichnung durch Mitglieder der Landesvorstände; Landeslisten). Nach der Neufassung des § 19 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Bundestag oder im Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge unterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren (sog. neue Parteien), als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl — das ist der 3. August 1965 — dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellungen, welche Parteien hiernach wegen ihrer Vertretung im Bundestag oder in einem Landtag ohne eine solche Anzeige Wahlvorschläge einreichen können (sog. alte Parteien) und welche Vereinigungen auf Grund ihrer Anzeige für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind, trifft nunmehr der Bundeswahlausschuß vorab — spätestens am 37. Tag vor der Wahl; das ist der 13. August 1965 — und für alle Wahlorgane verbindlich. Diese Feststellungen werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Der Landeswahlleiter wird seinerseits diese Feststellungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Die Kreiswahlleiter sind im Zusammenhang mit diesem neuen zentralen Feststellungsverfahren gemäß dem neugefaßten § 29 Abs. 1 BWO nunmehr verpflichtet, in ihrer öffentlichen Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auch bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 19 Abs. 2 BWG eingereicht werden müssen, und auf die Bestimmungen über Inhalt und Form dieser Anzeigen hinzuweisen. Die Anzeigen sind an folgende Anschrift zu richten:

„An den Bundeswahlleiter,

62 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11“.

Zur Frage der Vereinfachung des Nachweises der Unterschriftsberechtigung von Parteivorstandsmitgliedern verweise ich auf Ziff. II Nr. 13 der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters. Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern von den ihm zugegangenen Nachweisen rechtzeitig Kenntnis geben.

8. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 27 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 BWG; §§ 34, 39 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 3

BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 31 Abs. 3 BWG und §§ 34 und 39 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 39 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, die gemäß § 31 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

9. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(§ 9 Abs. 2 BWG; §§ 6, 71 Abs. 3 BWO)

Die Wahlvorstände bestehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und 3 bis 8 Beisitzern. Auf Grund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der Wahlvorstand ist, wie in § 6 Abs. 8 Satz 3 BWO ausdrücklich klargestellt ist, nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG besonders hingewiesen. Dort ist, abweichend von der für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, bestimmt, daß Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlvorstände ist außerdem § 6 Abs. 2 Satz 2 BWO zu beachten. Danach soll der Stellvertreter des Wahlvorstehers in der Regel auch als Beisitzer berufen werden.

Im übrigen halte ich es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als einem Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes darf erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Bundestagswahl zur Verfügung stellen und wahlehrenamtliche Tätigkeiten bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden — abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung — vom Kreiswahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Briefwahlvorstände werden — gleichfalls abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung — vom Briefwahlvorsteher berufen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung). Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Briefwahlvorstand, anders als bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, die volle Funktion eines Wahlvorstandes hat und zusätzlich die bei der Briefwahl anfallenden Aufgaben wahrnimmt. Er hat also, über die ihm bei den Kommunalwahlen zugewiesenen Aufgaben hinaus, auch das Briefwahlergebnis als solches zu ermitteln und das Ergebnis der Briefwahl dem Kreiswahlleiter zu melden (Schnellmeldung).

10. Wahlbenachrichtigung (§ 17 BWO)

Durch § 17 BWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk. Mit einer Ausnahmeregelung gemäß § 17 Abs. 2 BWO ist — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — nicht zu rechnen. Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Verwendung der Wahlbenachrichtigung verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Zur Frage der Unterrichtung von Wahlberechtigten, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BWO von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen werden, nachdem sie bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, vergleiche oben Nr. 5.

Zum Inhalt der Wahlbenachrichtigung wird auf die neu eingeführte Nr. 6 des § 17 Abs. 1 BWO hingewiesen.

11. Beschaffung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Vordrucken (§ 87 BWO)

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 87 Abs. 2 BWO nur die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 7 und 15 BWO), die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 11 und 17 BWO) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 5 a BWO) zu beschaffen. Für die Bundestagswahl 1965 übernimmt der Landeswahlleiter darüber hinaus die Beschaffung der für die Einreichung von Landeslisten erforderlichen weiteren Vordrucke nach Anlagen 14, 15 und 18 BWO.

Der Kreiswahlleiter hat für seinen Wahlkreis die Stimmzettel (Anlage 20 BWO), die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4 BWO), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4 a BWO), die Siegelmarken (Anlage 4 b BWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5 BWO) zu beschaffen. Der Landeswahlleiter hat indessen die Kreiswahlleiter angewiesen, auch die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 BWO), für die Zustimmungserklärungen zur Benennung im Kreiswahlvorschlag (Anlage 9 BWO) und für die eidesstattliche Versicherung (Anlage 12 BWO) zu beschaffen und bereitzuhalten.

Alle anderen Vordrucke beschafft die Gemeinde. Eine zentrale Beschaffung von anderen als den in Absatz 1 genannten Vordrucken durch den Landeswahlleiter ist, wie bei der Bundestagswahl 1961, nicht vorgesehen.

12. Wahlzeit (§ 43 und §§ 57 bis 61 BWO)

Die Wahlzeit dauert gem. § 43 Abs. 1 BWO grundsätzlich von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit gem. § 43 Abs. 2 BWO wird vornehmlich im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß nach der Neufassung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 BWO nunmehr Wahlberechtigte, die aus beruflichen Gründen an der Wahl im Wahlbezirk gehindert sind, auch dann einen Wahlschein erhalten können, wenn ihre Arbeitsstätte innerhalb des Wahlbezirks gelegen ist. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor möglichst frühzeitig, gegebenenfalls über den Landkreis, dem Kreiswahlleiter zuzuleiten, der sie mit seiner Stellungnahme dem Landeswahlleiter zur Entscheidung vorlegt.

Eine Verkürzung der Wahlzeit in den allgemeinen Wahlbezirken ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das

Recht der Gemeindebehörde, gemäß § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 i. Verb. mit § 58 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 61 Abs. 1 Satz 2 BWO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber auch im Falle kürzer festgesetzter Wahlzeit nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit festgestellt werden (§ 57 Abs. 9 BWO).

13. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 33 BWG)

Nach § 33 BWG ist nur in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Eine sog. Bannmeile und auch ein Verbot der Wahlwerbung am Gebäude sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort oder Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 33 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen.

14. Zählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 65, 73 BWO)

Bei der Zählung der Stimmen ist die Neufassung des § 65 BWO zu beachten, durch die nunmehr das sog. Legeverfahren eingeführt wird. Nach dem neuen Verfahren können jetzt mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers gleichzeitig arbeiten. Wegen Einzelheiten des Verfahrens, das in drei Arbeitsgängen die Zweitstimmenzählung, die Erststimmenzählung und die Auswertung der einer besonderen Behandlung bedürftigen ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge umfaßt, wird auf den einer Erläuterung nicht bedürftigen Wortlaut der neuen Vorschrift verwiesen. Dem neuen Verfahren entsprechend sind auch Ziff. IX des Musters der Wahl Niederschrift (Anlage 24 BWO) und Ziff. VII des Musters der Briefwahl Niederschrift (Anlage 24 a BWO) neu gefaßt.

15. Briefwahl (§§ 62, 71, 72 BWO)

Die Briefwahl wird im Grundsatz unverändert nach den Vorschriften durchgeführt, die bereits bei der Bundestagswahl 1961 gegolten haben. Es ist daher lediglich auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- a) Die Briefwahlunterlagen sind, was bereits mehrfach erwähnt wurde, um ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 5 a BWO ergänzt worden.
- b) Der Briefwahlvorstand hat — wie bei Landtagswahlen, aber anders als bei Kommunalwahlen — nicht nur die Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl zu überprüfen, sondern auch das Briefwahlergebnis selbst zu ermitteln.
- c) Der Briefwahlvorsteher hat nunmehr, nach der Neufassung des § 72 Abs. 3 BWO, wie der Wahlvorsteher im Wahlbezirk, eine Schnellmeldung, und zwar an den Kreiswahlleiter unmittelbar, zu erstatten.
- d) Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen gelegentlich den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Zur Frage, ob es zweckmäßig ist, hierzu in der Nähe der Ausgabe- stelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten, bin ich der Auffassung, daß ein solches Verfahren nur in den Gemeinden gerechtfertigt ist, deren Verwaltung gleichzeitig die Verwaltungsaufgaben des Kreiswahlleiters wahrnimmt. In diesen Gemeinden ist dann für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlheimnisses und für eine ordnungs-

gemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. In anderen Gemeinden sollte davon abgesehen werden, entsprechende Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Wahlberechtigten sind hier auf die Versendung der Wahlbriefe an den Kreiswahlleiter zu verweisen.

16. Schnellmeldungen (§ 68 BWO)

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst beschleunigte Unterrichtung über das Ergebnis der Wahl. Dieser Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 23 der Bundeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge der Einzelmeldungen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Landkreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung gemeldet werden.

17. Wahlstatistik (§ 52 BWG; § 84 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Statistischen Landesamt. Über die gemäß § 52 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht besonderer Erlaß.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die eingehenden Vorschriften des § 84 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamts und des Statistischen Landesamts in § 84 Abs. 2 BWO wird besonders hingewiesen.

18. Kosten (§ 11 Abs. 1, § 51 BWG; § 9 Abs. 1 BWO)

Die Wahlkosten werden gemäß § 51 BWG — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — vom Bund durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Es ist damit zu rechnen, daß, wie bei der Bundestagswahl 1961, ein wesentlicher Teil der Erstattungsbeträge noch rechtzeitig vor der Wahl als Abschlag ausbezahlt werden wird.

Eine gesonderte Abgeltung von Erfrischungsgeldern und ähnlichem Ersatz von Aufwendungen, die von Gemeinden an ehrenamtliche Wahlhelfer geleistet werden, ist im Gesetz nicht vorgesehen (§ 11 Abs. 1 BWG und § 9 Abs. 1 BWO i. Verb. mit § 51 BWG). Es ist jedoch den Gemeinden nicht verwehrt, im Rahmen der ihnen zukommenden Erstattungsbeträge für Wahlkosten den üblichen Aufwand der ehrenamtlichen Wahlhelfer zu ersetzen oder pauschal abzugelten, wie das landeswahlrechtlich ausdrücklich vorgesehen ist.

19. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich darauf, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Stellen einen Erfahrungsbericht über die Bundestagswahl 1965 erstatten. Ich werde dafür alsbald eine kleinere Anzahl von Wahlkreisen und Verwaltungsbezirken, die mir nach Bevölkerungsgröße und Struktur für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativ erscheinen, durch besonderen Erlaß zur Berichterstattung über die Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1965 auffordern. Demgemäß erwarte ich von den übrigen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden, die nicht zur Berichterstattung aufgefordert werden, keinen Erfahrungsbericht. Gleichwohl bleibt auch diesen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden anheimgestellt, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Orts nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

20. Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist. Ich weise besonders auf die für das Wahlvorschlagsverfahren maßgebenden Fristen und Termine hin, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Briefwahl dahingehend geändert worden sind, daß die wesentlichen Termine um rund eine Woche vorverlegt sind.

An die Regierungspräsidenten,
Kreiswahlleiter,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

Terminkalender für die Bundestagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 19. September 1965

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. 9. 1940	Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit	§ 16 (1) BWG
19. 9. 1944	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 12 (1) BWG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 9 (1) BWG § 3 (1) BWO § 1 ZuständigkeitsVO
	2. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke durch die Gemeindebehörde	§ 2 (3) BWG § 11, 12 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 11 (3) BWO
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk	§ 11 (4) BWO
	3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 7, 58 bis 61 BWO
	4. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 42, 57 bis 61 BWO
	5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten)	§ 29 (1) BWO
	b) zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuß (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß)	§ 29 (2) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 19 Abs. 2 BWG erforderlich sind und	§ 29 (1) BWO
	d) Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Anzeigen nach § 19 Abs. 2 BWG und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	§ 19 (2) BWG § 29a BWO
	6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§ 4 (1) BWO
	7. Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor*), der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter	§ 6 (1) BWO § 2 (1,2) ZuständigkeitsVO
	8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher*), der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Wahlvorsteher*); Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 9 (2) BWG § 6 (2,4) BWO § 3 (1,2) ZuständigkeitsVO
	9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörde	§ 87 BWO
	10. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 13, 15 BWO
19. 6. 1965	Beginn der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten	§ 12 (1) BWG
3. 8. 1965	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 19 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 19 (2) BWG § 29a BWO
bis zum 12. 8. 1965	Einladung der Vereinigungen durch den Bundeswahlleiter, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Verhandlung des Bundeswahlausschusses über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 29a (4) BWO
13. 8. 1965	Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung	§ 19 (3) BWG § 29a (5) BWO
	1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren	
	2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	
15. 8. 1965	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 15 (1) BWO

*) Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
16. 8. bis 28. 8. 1965	Zeitraum, in dem 1. Wahlberechtigte, die ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegen, im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu streichen sind 2. Wahlberechtigte, die sich anmelden, in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen sind 3. im Falle der Abmeldung einer Person, die vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder deren Wahlrecht ruht, die Gemeinde des Fortzugsortes die Gemeinde des Zuzugsortes zu verständigen hat	§ 15 (2) BWO
bis zum 16. 8. 1965	1. Sofortige Zusendung a) von Abschriften der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und den Bundeswahlleiter, b) von Abschriften der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter und der Landeslisten durch den Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 31 (1) BWO § 36 (1) BWO §§ 26 (1), 28 (5) BWG
16. 8. 1965	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 29 BWG § 26 (2) BWG
bis zum 19. 8. 1965	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten) 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung	§ 5 (3) BWO §§ 32 (1), 33 (2) BWO
20. 8. 1965	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung und Verkündung der Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten 3. Sofortige Übersendung a) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§§ 24, 25, 28 (5) BWG §§ 26 (1,3), 28 (5) BWG § 27 (1) BWG § 29 (1) BWG § 32 (6) BWO § 37 (2) BWO
23. 8. 1965	Letzter Tag a) für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 27 (2) BWG § 29 (2) BWG
26. 8. 1965	1. Letzter Tag a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Nach Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden 3. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 27 (2) BWG § 29 (2) BWG § 39 BWO §§ 87 (1), 41 (4) BWO § 18 (1) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
28. 8. 1965	4. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeindebehörde	§ 17 BWO
	5. Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde	§ 18 (2) BWO
29. 8. bis 5. 9. 1965	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWG
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 (1) BWO
	3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, die vor dem Beginn der Auslegungsfrist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, bei der Anmeldung darüber belehrt werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden	§ 15 (2) BWO
29. 8. 1965	Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 25 (1) BWO
30. 8. 1965	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 27 (3) BWG, § 34 BWO § 29 (3) BWG, § 39 BWO
	2. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über die Verbindung von Landeslisten gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 30 (1) BWG
3. 9. 1965	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung von Listenverbindungen	§ 30 (2) BWG
4. 9. 1965	Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Listenverbindungen durch den Bundeswahlleiter	§ 30 (3) BWG
5. 9. 1965	Letzter Tag, a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWG § 19 (1) BWO
6. 9. 1965	Letzter Tag, a) an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen, b) an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 26 (2) BWO § 26 (3) BWO
9. 9. 1965	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen a) die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse b) die Versagung von Wahlscheinen	§ 19 (4) BWO §§ 28, 19 (4) BWO
11. 9. 1965	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung von Wahlscheinen 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§§ 19 (5), 28 BWO § 26 (1) BWO
13. 9. 1965	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	§ 44 BWO
15. 9. 1965	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung von Wahlscheinen	§§ 19 (5), 28 BWO
16. 9. 1965	Frühester Abschluß des Wählerverzeichnisses in größeren Gemeinden durch die Gemeindebehörde, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung der Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter	§§ 21 (1), 25 (7) BWO
17. 9. 1965	Letzter Tag — 18 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 18 BWO darauf hingewiesen worden ist	§ 24 (4) BWO

*) Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor dem Abschluß verbunden., § 21 (3) BWO.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18. 9. 1965	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung der Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter	§§ 21 (1), 25 (7) BWO
	2. Letzter Tag — 12 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden, die einen früheren Schlußtermin nicht bekanntgemacht haben	§ 24 (4) BWO
19. 9. 1965	Wahltag	
	1. Bis 12 Uhr — Übersendung von Abschriften der Verzeichnisse der nachträglich ausgestellten Wahlscheine durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter so rechtzeitig, daß sie spätestens vormittags eingehen	§ 25 (7) BWO
	2. Bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 (2) BWO und fernmündliche Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, für die Wahlscheine ausgestellt wurden, an den Kreiswahlleiter bis spätestens 15 Uhr	§§ 24 (4), 25 (7) BWO
	3. 18 Uhr — Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Kreiswahlleiter oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 36 (1) BWG §§ 62, 71 (2) BWO
	Wahlabend	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse — Schnellmeldung —	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an die Gemeindebehörde oder den Landkreis	§ 68 (1) BWO
	b) von der Gemeindebehörde oder dem Landkreis an den Kreiswahlleiter	§ 68 (1) BWO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 68 (3) BWO
	d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 68 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen an die Gemeindebehörde durch den Wahlvorsteher	§ 69 (2) BWO
20. 9. 1965	Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 69 (3) BWO
ab 20. 9. 1965	1. Übersendung des Wählerverzeichnisses und der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 70 (3) BWO
	2. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 73 (8) BWO
	3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 74 (5) BWO
	4. Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und Präsidenten des Bundestages, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat	§ 73 (9) BWO
	Sofort nach Abschluß der Feststellungen	§ 76 (1) BWO
	1. Öffentliche Bekanntmachung	
	a) des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	2. Übersendung einer Abschrift der Bekanntmachung	§ 76 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	

— MBl. NW. 1965 S. 477.

*) Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor dem Abschluß verbunden § 21 (3) BWO.

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1965
Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 17. 4. 1965 —
I B 1 20 — 15.65.14

I. Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeswahllisten)

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) — BWO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum fünften Bundestag am 19. September 1965 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 412, bis zum

T.**16. August 1965, 18 Uhr,**

eingereicht werden (§ 20 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1965 [BGBl. I S. 65] — BWG —).

2. Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 der Bundeswahlordnung mit zwei Abschriften (diese ohne Anlagen) eingereicht werden. Sie muß enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei, ggf. auch die Kurzbezeichnung,
- b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen (§ 28 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 28 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 16 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 und 2 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG). Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 22 Abs. 6 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden

oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 35 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 35 Abs. 2 BWO).

5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

3. August 1965**T.**

dem Bundeswahlleiter in Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 19 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind beizufügen

die schriftliche Satzung,

das schriftliche Programm und

ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstands

der Partei (§ 29 a Abs. 1 BWO).

Die Anzeige muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands dieser obersten Parteiorganisation beizufügen.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

13. August 1965

fest

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses gibt der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 35 Abs. 3 BWO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8

der Bundeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 i. Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 5 BWO). Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWG i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG und § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 23 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Urschrift der Landesliste (nicht auch den Abschriften; s. Nr. 3) folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet hat, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 10 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,

cc) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWO);

b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes nach dem Muster der Anlage 8 der Bundeswahlordnung, daß er im Land wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner voll-

zogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 22 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn (oder soweit; Buchst. d und e)

a) die Form und Frist des § 20 BWG nicht gewahrt ist,

b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 22 BWG nicht erbracht sind,

d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 26 Abs. 1 bis 3 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 26 Abs. 4 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

20. August 1965

im Hause des Landtags, Sitzungssaal 124.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 29 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei

Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 30. 8. 1965 öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 3 BWG i. Verb. mit § 39 BWO).
12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der
 - a) Anl. 14 (zu § 35 BWO) — Landesliste
 - b) Anl. 15 (zu § 35 BWO) — Unterschriftenliste
 - c) Anl. 16 (zu § 35 BWO) — Zustimmungserklärung
 - d) Anl. 17 (zu § 35 BWO) — Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
 - e) Anl. 18 (zu § 35 BWO) — Eidesstattliche Versicherung über die Art der Aufstellung der Landesliste

werden von mir beschafft und können sofort bei mir bestellt werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, daß die Landesliste in einer Urschrift mit zwei Abschriften einzureichen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO; s. oben Nr. 3). Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 15 (Unterschriftenlisten) wird auf § 35 Abs. 3 BWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5).

II. Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

13. Nach § 30 Abs. 2 BWO müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen jedoch, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Im Interesse der Erleichterung der Einbringung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen empfehle

ich nachdrücklich, von der vorstehenden Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorlegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

III. Erörterungstermin

14. Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es für sachdienlich, rechtzeitig die bei Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien und andere für die Vorbereitung der Wahl maßgebliche Fragen mit den Bewerbern und Vertrauensmännern sowie mit den Parteivorständen zu erörtern. Eine derartige Erörterung erscheint geeignet, zur Vermeidung von Fehlern bei Einreichung von Wahlvorschlägen beizutragen und läuft damit auf eine Erleichterung des in § 26 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG und §§ 31 und 36 BWO vorgeschriebenen Mängelbeseitigungsverfahrens hinaus.

Zu einer solchen Besprechung lade ich hiermit auf

Dienstag, den 11. Mai 1965, 10 Uhr,

in das Haus des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Sitzungssaal 1. Stock, ein.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

15. Gem. § 29 Abs. 2 BWO fordere ich hiermit auf, mir bis zum

20. Mai 1965

T.

Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

16. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Lande berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitze des Landeswahlleiters in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung Düsseldorfs wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG i. Verb. mit § 4 Abs. 1 und 2 BWO). Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß vorgeschlagen sind, sollen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden.
17. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte (§ 11 BWG und § 9 Abs. 1 BWO).

— MBl. NW. 1965 S. 486.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM Ausgabe B 14,85 DM.